

## Anmeldung an der Volksschule Lienz-Nord

<p>Die <b>Anmeldung</b> der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.</p>
<p>Alle Kinder, die bis einschließlich 1. September das 6. Lebensjahr vollenden, werden mit September <b>schulpflichtig</b>. Sie werden mit ihren Eltern (Erziehungsberechtigten) über die Kindergärten oder persönlich zur <b>Schuleinschreibung</b> eingeladen. Einschreibetermin: Oktober, ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht</p> <p>Zur Einschreibung sind der ausgefüllte Einschreibebogen, sowie Nachweise der Geburt und Staatsbürgerschaft des Kindes mitzubringen.</p>
<p>Nur Schülerinnen und Schüler, die mit Wohnsitz im Schulsprengel der VS Lienz-Nord gemeldet sind, werden automatisch zur Schuleinschreibung eingeladen.</p>
<p>Schüler, deren Eltern eine <b>vorzeitige Einschulung</b> wünschen (Dispens Kinder), werden von den Eltern ebenfalls zum Einschreibetermin an der Schule angemeldet. Ein formloses Ansuchen um vorzeitige Aufnahme ist erforderlich.</p>
<p>Die Schulreifeüberprüfung findet ca. Mitte Mai statt. Es erfolgt eine persönliche Einladung der eingeschriebenen Kinder – üblicherweise über den besuchten Kindergarten.</p> <p>Zuständigkeit: Hinsichtlich der Beurteilung der Schulreife bzw. der Aufnahme in die Vorschule ist alleinig der Schulleiter zuständig. Der Schulleiter freut sich darauf, die Kinder persönlich kennenzulernen.</p>
<p>Schülerinnen und Schüler die von einer anderen Schule an die VS Lienz-Nord wechseln, werden von ihren Eltern möglichst rechtzeitig in der Direktion unter Beibringung der einschlägigen Dokumente (Geburtsurkunde, Nachweis des Religionsbekenntnisses und der Staatsbürgerschaft) angemeldet.</p>

## Wer darf die VS Lienz-Nord besuchen? Schulsprengel der Volksschule Lienz Nord

Jener Teil des Gemeindegebiets von Lienz, welcher nördlich von Isel und Drau liegt, bildet den Schulsprengel der Volksschule Lienz-Nord.

Dieser Sprengel gilt auch für die Vorschülerinnen und Vorschüler.

Schüler/Schülerinnen, welche zwar im Gemeindegebiet von Lienz, nicht aber im Schulsprengel der VS-Nord wohnen, können unter folgenden Umständen trotzdem die VS-Nord besuchen:

- Ansuchen an das Stadtamt / Abteilung Finanzen
- Zustimmung der betroffenen Schulleiter
- Es darf mit der Aufnahme/Abgabe des Schülers/der Schülerin keine Änderung der Schulorganisation verbunden sein (§ 28 Abs. 2 TSchOG)

Schüler/Schülerinnen, die bereits die VS-Nord besuchen und nun in einen anderen Schulsprengel übersiedeln, dürfen auf Wunsch (Ansuchen) der Erziehungsberechtigten ihre Schulpflicht weiterhin an der VS-Nord erfüllen.

Für Schüler/Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten eigene Regelungen. Bitte bei der Schulleitung nachfragen!